

Stellungnahme von Erneuerbare Energie Österreich Zu den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz und Energiebeihilfen 2022

Zur Erfüllung des Pariser Klimaabkommens haben sich die EU Staats- und Regierungschefs im Dezember 2020 darauf verständigt, die Anstrengungen deutlich zu erhöhen und die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren.

Mit dem Fit-for-55-Paket hat die EU-Kommission auch einen Vorschlag für eine Novellierung der Renewable-Energies-Directive vorgelegt, wo eine Anhebung des Ziels für erneuerbare Energien von 32 % auf 40 % bis 2030 vorgesehen ist.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien höchste Priorität zu geben, braucht es stabile Rahmenbedingungen und Unterstützungsmechanismen.

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedsstaaten gerecht zu werden und einen zügigen Ausbau zu ermöglichen, muss im Rahmen des Beihilfenrechts den Mitgliedstaaten ein entsprechender Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Energiemixes und hinsichtlich der Förderregelungen zukommen. Denn die Mitgliedsstaaten müssen die beschleunigte Umstellung der Energieversorgung anreizen und dabei den hohen qualitativen Ansprüchen einer stabilen, sicheren und naturverträglichen Energieversorgung gewährleisten.

Daher nehmen wir zum vorliegenden Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz und Energiebeihilfen 2022 wie folgt Stellung:

1. Technologiespezifische Vergabemechanismen

Um eine systemdienliche und standortangepasste Transmission des Energiesystems zu bewerkstelligen, ist eine technologiespezifische Vergabe von Fördermitteln essenziell. Technologieneutrale und rein wettbewerbliche Vergabemechanismen sind nicht geeignet sicherzustellen, dass die Umstellung der Energieversorgung im erforderlichen kurzen Zeitraum und technisch optimiert und stabil erfolgt.

Die spezifischen Potentiale der Mitgliedsstaaten, technische Spezifika einzelner Technologien und dem optimierten Zusammenspiel des Energiebereitstellungsmix im Sinne einer stabilen und effizienten Energieversorgung muss ebenso Rechnung getragen werden wie dem Aspekt der Nachhaltigkeit und Naturverträglichkeit. Technologieneutrale Ausschreibungen sind nicht in der Lage, diese vielfältigen Anforderungen an eine optimierte, stabile und verträgliche Energiebereitstellung zu erfüllen. Erfahrungen der Vergangenheit lassen auch darauf schließen, dass zu erwarten ist, dass eine ausgewogene Entwicklung erneuerbarer Energie durch technologiespezifische Unterstützungsmechanismen im Endeffekt deutlich kosteneffizienter ist.

2. Keine einseitige Präferenz des Beihilfenrechtes für Ausschreibungen

Erfahrungen einzelner Mitgliedsstaaten zur wettbewerblichen Vergabe von Unterstützungsleistungen in Form von Ausschreibungen waren eher ernüchternd. Geringe Realisierungsraten, billige aber technisch weniger ausgereifte Projekte, keine Anreize für die Anwendung von vorerst teureren aber innovativen Technologien mit dem Potential einer zukünftigen Kostenreduktion,

Ein Blick nach Europa zeigt, dass etwa die Einführung von Ausschreibungen bei der Windkraft zu einem deutlichen Rückgang beim Ausbau geführt hat, in Deutschland etwa um 80 Prozent. Zigtausende Arbeitsplätze wurden vernichtet, trotzdem sind die Förderkosten gestiegen. International gibt es keine brauchbaren Beispiele für dauerhaft funktionierende Ausschreibungen bei Windkraft an Land, die volkswirtschaftlich effizient die gesteckten Mengenzielsetzungen erreichen. In der Praxis haben Ausschreibungen immer wieder zu einem Einbruch des Ausbaus geführt, was etwa aktuelle Ergebnisse in Deutschland und Frankreich zeigen. Für andere Technologien lassen sich ähnliche Mängel bei den Ergebnissen von Ausschreibeverfahren feststellen.

Auch haben Klein- und Mittelbetriebe einen deutlichen Wettbewerbsnachteil gegenüber großen Unternehmen, da deren Zugänge zu Finanzierungsmöglichkeiten eingeschränkter sind. Ihre regionale Verankerung würde sich jedoch positiv auf die Akzeptanz von Projekten auswirken.

Mittlerweile liegen auch Studien vor, die Ausschreibungen bei der Fördervergabe sehr kritisch beleuchten. Insbesondere auf einem kleinen, begrenzten Markt mit wenigen Akteuren wie dem

österreichischen ist mit keinen zufriedenstellenden Ergebnissen zu rechnen. Angesichts des raschen Handlungsbedarfs und der hohen Ausbauziele darf das Fördersystem nicht zum Versuchslabor werden.

Im Hinblick auf einen zeitlich raschen zu erfolgenden Ausbau der Erneuerbaren in Richtung Klimaneutralität 2050 (in Österreich 2040), sind Ausschreibungsverfahren kein geeigneter Schrittmacher, sondern verlangsamen vielmehr das Fortkommen im Vergleich zu administrativ vergebenen Unterstützungen, Prämien. Dieser Effekt einer zeitlichen Verzögerung gilt umso mehr für technologieneutrale Ausschreibungen, da eine vollkommene Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energie bis 2050 einen klar gestaltenden und lenkenden Rahmen erfordert.

Einschub Schwellenwerte für Erzeugungsanlagen

Gemäß RN 92 b) i) liegt der Schwellenwert für Erzeugungsanlagen, ab der die Förderhöhe durch Ausschreibungsverfahren ermittelt werden soll, bei 400 kW und perspektivisch bei 200 kW für Erzeugungsanlagen, die ab 2026 in Betrieb genommen werden. Die bisherigen Umwelt- und Energie-Beihilfeleitlinien setzen den Schwellenwert bei Windenergieanlagen bei 3 MW und bei sonstigen EE-Anlagen bei 1 MW. Unabhängig davon, dass wie oben ausgeführt eine Präferenz der Vergabe über Ausschreibungen nicht zielführend ist, wird insbesondere diese absenken der Schwellenwerte im Leitlinien-Entwurf abgelehnt, da die neu einzuführende Ausschreibungspflicht den generell fristgebundenen Ausbau von Erzeugungsanlagen erheblich verlangsamt und grundsätzlich im Konflikt steht mit der Erreichung des neuen Erneuerbare-Energien-Ziel für 2030. Vielmehr bedürfte es einer Anhebung des Schwellenwertes, und wäre eine solche sachlich gerechtfertigt (siehe Stellungnahme EREF).

Zudem ist die vorgenommene Bezugnahme auf Schwellenwerte nach Art. 5 VO 2019/943 sachlich nicht gerechtfertigt, weil dieser sich mit Bilanzkreisverantwortung befasst.

3. Biomasse

Im Entwurf zu den Beihilfenleitlinien fehlt die ***Unterstützungsmöglichkeit der Biomasse nach deren Abschreibedauer.***

Im Unterschied zu den meisten anderen erneuerbaren Energien sind die Investitionskosten bei Biomasse relativ gering, dafür fallen jedoch höhere Betriebskosten an. Aufgrund der höheren Betriebskosten besteht jedoch das Risiko, dass eine Biomasseanlage (68) selbst nach Abschreibung der Anlage den Betrieb nicht fortführen kann, da die Betriebskosten höher sein können als die Einnahmen (der Marktpreis). Außerdem könnte der Betrieb einer bestehenden Biomasseanlage mit fossilen Brennstoffen anstelle von Biomasse fortgesetzt werden, wenn der Einsatz fossiler Brennstoffe wirtschaftlich günstiger wäre als der Einsatz von Biomasse. Um derart negative Fälle zu vermeiden, soll die Kommission Betriebsbeihilfen auch nach Abschreibung der Anlage als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären.

In RN 107 des Entwurfes wird festgehalten, dass erneuerbare Stromerzeugungstechnologien mit Abgasemissionen zu Zeiten in denen erneuerbare Stromerzeugungstechnologien ohne Abgasemissionen bereits die Versorgung garantieren können, keine Unterstützung erhalten dürfen. Damit droht eine enorme Planungs- und Finanzierungsunsicherheit für neue Biomasse/Biogasverstromungsanlagen. ***Eine die Biomasse generell diskriminierende Unterscheidung von erneuerbaren Energien und Erzeugungstechnologien mit Abgasemissionen lehnen wir ab.*** Keinesfalls darf diese Regelung auf bereits bestehende Anlagen Anwendung finden.

Das Tempo der Dekarbonisierung des Wärmesektors muss zunehmen. Daher sollten ***Anreize für Investitionen in saubere und erneuerbare Wärmelösungen*** - einschließlich Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung vorgesehen werden.

4. Keine Förderungen für fossile Energien

Angesichts des Ziels der EU, 2050 klimaneutral zu sein, bedarf es klarer Signale, dass die Nutzung fossiler Energien ein rasches Ende haben wird. Deswegen dürfen auch keine weiteren Förderungen für CO₂-arme Energie-Projekte vergeben werden. Diese dürfen daher nicht in die Anwendbarkeit der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 fallen und müssen aus allen Bestimmungen, insbesondere den Randnummern 74 ff, gestrichen werden.

Es gibt auch keine klare Definition für Wasserstoff, daher ist unklar, welche Art von Wasserstoff, ob aus fossilen Brennstoffen, nuklearen oder erneuerbaren Quellen, nach den Richtlinien gefördert wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die EU nur erneuerbaren Wasserstoff unterstützt und

entwickelt und sicherstellt, dass er aus allen verfügbaren nachhaltigen erneuerbaren Quellen stammt, sei es Wind, Sonne, Wasserkraft, Biogas usw.

Hinsichtlich weiterer Punkte erlauben wir uns, auf die Stellungnahme der European Renewable Energies Federation (EREF) zu verweisen, welche wir vollinhaltlich unterstützen und dieser Stellungnahme beilegen.